



EINWOHNERGEMEINDE  
GADMEN

Abwasserentsorgungsreglement  
2004

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Gemeindeaufgaben .....	4
Zuständiges Organ .....	4
Einteilung des Gebietes .....	4
Erschliessung .....	4
Kataster .....	5
Öffentliche Leitungen .....	5
Hausanschlussleitungen .....	5
Private Abwasseranlagen .....	6
Durchleitungsrechte .....	6
Schutz der öffentlichen Leitungen.....	6
Gewässerschutzbewilligungen.....	7
Durchsetzung.....	7
<b>II. ANSCHLUSSPFLICHT; VORBEHANDLUNG, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>7</b>
Anschlusspflicht .....	7
Bestehende Bauten und Anlagen .....	7
Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	7
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung .....	8
Waschen von Motorfahrzeugen .....	9
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung .....	9
Kleinkläranlagen und Jauchgruben.....	9
Grundwasserschutzzonen und -areale .....	9
<b>III. BAUKONTROLLE .....</b>	<b>10</b>
Baukontrolle .....	10
Pflichten der Privaten.....	10
Projektänderung .....	10
<b>IV. BETRIEB UND UNTERHALT .....</b>	<b>11</b>
Einleitungsverbot .....	11
Rückstände aus Abwasseranlagen.....	11
Haftung für Schäden .....	11
Unterhalt und Reinigung .....	12
<b>V. FINANZIERUNG .....</b>	<b>12</b>
Finanzierung der Abwasserentsorgung .....	12
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes.....	12
Einmalige Anschlussgebühren.....	13
Jährliche Gebühren, Allgemeines .....	13
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist....	14
Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	14
Gebührenpflichtige.....	15

Grundpfandrechte der Gemeinde .....	15
<b>VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
Widerhandlungen gegen das Reglement.....	15
Rechtspflege.....	15
Übergangsbestimmungen.....	15
Inkrafttreten.....	15
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHÄNGE .....</b>	<b>.....</b>
ANHANG 1	INSTALLATIONSANZEIGE
ANHANG 2	BERECHNUNG DER VERBRAUCHSGEBÜHREN
ANHANG 3	ABKÜRZUNGEN

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise  
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Gaden, erlässt, gestützt auf die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Grundlagen folgendes

## **Abwasserentsorgungsreglement**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Gemeindeaufgaben Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer und kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

**Zuständiges Organ Art. 2**

<sup>1</sup> Unter Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Anlagekommission.

<sup>2</sup> Die Anlagekommission ist zuständig für die Prüfung und Antragstellung von Gewässerschutzgesuchen und Abgabe von Stellungnahmen an die Bewilligungsbehörden;

- die Kontrolle von Leitungsanschlüssen und zugehörigen Anlageteilen;

- Projektierung und Leitung des Baues von neuen und sanierungsbedürftigen Abwasserleitungen, Kontrolle und Überwachung des Betriebes und ordnungsgemässen Unterhaltes der Abwasserreinigungsanlage und deren Leitungsnetz;

- den Erlass von Verfügungen, insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen oder Teile davon, bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;

- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

**Einteilung des Gebietes Art. 3**

<sup>1</sup> Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan.

<sup>2</sup> Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

**Erschliessung Art. 4**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement der Gemeinde.

- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- <sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.
- In Härtefällen und auf Gesuch hin, kann die Gemeinde angemessene Einzelbeiträge ausrichten.
- <sup>4</sup> Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.
- Kataster **Art. 5**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- <sup>2</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde und deren Beauftragte haben das Recht, Aufnahmen auf jedem Grund durchzuführen. Privat vorhandene Daten sind zur Verfügung zu stellen.
- <sup>4</sup> Private und Institutionen die Kopien des Planwerkes verlangen, müssen diese entschädigen.
- Öffentliche Leitungen **Art. 6**
- <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtmässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- Hausanschlussleitungen **Art. 7**
- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Die Anschlussleitungen sind an Schächte anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- <sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen, gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

- <sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- <sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.
- Private Abwasseranlagen **Art. 8**  
Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung (KGschG) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.
- Durchleitungsrechte **Art. 9**  
<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeits-Verträge gesichert.  
<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.  
<sup>3</sup> Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.  
<sup>4</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.  
<sup>5</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer
- Schutz der öffentlichen Leitungen **Art. 10**  
<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.  
<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Anlagekommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.  
<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageneigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-  
bewilligungen

**Art. 11**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber von Anlagen und Einrichtungen haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

## II. Anschlusspflicht; Vorbehandlung, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GEP sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

Bestehende Bauten  
und Anlagen

**Art. 14**

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Anlagekommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung  
schädlicher Abwässer

**Art. 15**

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vor zu behandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen (öffentlichen und privaten Strassen), Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a. Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie zu versickern. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

<sup>5</sup> Die Anlagekommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>6</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>7</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>8</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>9</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>10</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>11</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Gewässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

**Art. 17**

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 18**

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchgruben

**Art. 19**

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des GSA.

Grundwasserschutzzonen und -areale

**Art. 20**

<sup>1</sup> Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

<sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwassererfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WVG und der KGV.

### III. Baukontrolle

#### Baukontrolle

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Anlagekommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Anlagekommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die Anlagekommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

#### Pflichten der Privaten

#### Art. 22

<sup>1</sup> Der Anlagekommission ist der Beginn von Bau- und anderen Arbeiten frühzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme der Anlagekommission zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Schlussabnahme sind der Anlagekommission nachgeführte Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme von Abwassereinrichtungen ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

#### Projektänderung

#### Art. 23

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

## IV. Betrieb und Unterhalt

### Einleitungsverbot

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Käsemilch, Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Art. 15.

### Rückstände aus Abwasseranlagen

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung durch das GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

### Haftung für Schäden

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

**Art. 27**

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in guten Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Anlagekommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzesgebung;
- d. sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a. die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und einen Rahmentarif für die wiederkehrenden Abgaben.
- b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
  2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

**Art. 29**

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

	<p><sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,</li><li>- 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und</li><li>- 2.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Einmalige Anschlussgebühren	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerungen von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang 1).</p> <p><sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.</p> <p><sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die Differenz der Anzahl Belastungswerte zwischen dem alten und dem neuen Gebäude geschuldet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle).</p> <p><sup>7</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.</p>
Jährliche Gebühren, Allgemeines	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang 1). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.</p>

<sup>3</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Grundgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

<sup>4</sup> Für Wohnliegenschaften wird die Verbrauchsgebühr gemäss Richtwert VSA in m<sup>3</sup> / Einwohner erhoben (siehe Anhang 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr).

<sup>5</sup> Für Industrie-, Gewerbe-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe erfolgt die Berechnung der Verbrauchsgebühr nach Einwohnergleichwerten gemäss den Richtlinien des VSA (siehe Anhang 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr).

<sup>6</sup> Änderungen infolge Um- und Erweiterungsbauten oder Nutzungsänderungen werden auf den 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

<sup>7</sup> Die Erhebung der jährlichen Gebühren bei Neubauten erfolgt anteilmässig ab Bezugsbereitschaft der Wohnbaute oder der Betriebsbereitschaft der Baute und Anlage.

<sup>8</sup> Kann eine Baute infolge Um- und Erweiterungsbauten, deren Bautätigkeit mehr als ein halbes Jahr dauert, nicht bewohnt werden, kann auf schriftliches Gesuch hin beim Gemeinderat eine Reduktion der jährlichen Gebühren verlangt werden.

<sup>9</sup> Die Gemeinde räumt die Möglichkeit ein, die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls zu erheben. In diesem Fall wird der Abwasseranfall dem Wasserverbrauch gleichgesetzt und mittels Wasserzähler ermittelt. Wer zur Ermittlung des verbrauchten Wassers einen Wasserzähler einbauen will, hat die Kosten für Anschaffung, Unterhalt sowie Überwachung selber zu tragen.

<sup>10</sup> Wird der Abwasseranfall mittels Wasserzähler erhoben, muss diese Erhebungsart beibehalten werden.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

**Art. 32**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte fällig.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

**Art. 33**

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- Gebührenpflichtige **Art. 34**  
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nach-  
erwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs  
noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegen-  
schaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert  
wurde.
- Grundpfandrechte **Art. 35**  
der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf An-  
schlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der  
angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Abs. 2,  
Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 36**  
gegen das Regle-  
ment<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie  
gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden  
durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen  
Strafbestimmungen.  
<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen-  
und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet,  
schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Ver-  
zugszins.
- Rechtspflege **Art. 37**  
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Ta-  
gen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung,  
Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Verwal-  
tungsrechtspflege.
- Übergangsbestim- **Art. 38**  
mung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige  
Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrund-  
lage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die  
gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Regle-  
ments ohne Einschränkung.
- Inkrafttreten **Art. 39**  
<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt das Abwasserreglement vom 12. Juni 1987 und wei-  
tere im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften auf.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2004.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
GADMEN**

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

B. Kehrli

N. Spieler

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2004 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen / Gadmern, 4. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:

N. Spieler



## ANHANG 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr

### Artikel 1 Wohnbauten

Pro Tag und Einwohner wird eine Abwasserproduktion von 175 l angenommen (Richtwert VSA). Dies entspricht pro Jahr und Einwohner einer Abwassermenge von 63.8 m<sup>3</sup>.

Die Berechnung der Anzahl Einwohner basiert auf dem Register der Einwohner- und Fremdenkontrolle. Massgebend sind alle angemeldeten Einwohner per Stichtag 1. Januar.

### Artikel 2 Ferienwohnungen

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

1 Ferienwohnung entspricht einem Einwohnergleichwert.

### Artikel 3 Gastwirtschaftsbetriebe

Die Berechnung erfolgt nach den Einwohnergleichwerten. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte berechnet sich wie folgt:

#### a) Hotels

1 Hotelbett entspricht	1 Einwohnergleichwert
2 Angestelltenbetten entsprechen	1 Einwohnergleichwert

Wohnungen im Hotel berechnen sich gemäss Artikel 1 hievor (Wohnbauten).

#### b) Restaurants / Barbetriebe / Tea-Rooms

- Gaststuben	3 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
- Gartenwirtschaft	20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
- Säle	20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert

#### c) Hotel mit öffentlichem Restaurationsbetrieb

Die Anzahl der Einwohnergleichwerte wird in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze nach Art. 2 Bst. a und b hievor ermittelt.

#### d) Massenlager

2 Schlafplätze entsprechen	1 Einwohnergleichwert
----------------------------	-----------------------

### Artikel 4 Gewerbe- und Industriebauten

Die Berechnung erfolgt nach den Einwohnergleichwerten. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte berechnet sich wie folgt:

Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser

- ohne Wohlfahrtseinrichtung	3 Angestellte	1 Einwohnergleichwert
- mit Wohlfahrtseinrichtung	2 Angestellte	1 Einwohnergleichwert

### Artikel 5 Wohn- und Geschäftshäuser

Die Berechnung wird in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze nach Art. 1 und 3 hievor ermittelt.

- Artikel 6 Campingplätze**  
Besitzer von Campingplätzen, auf welchen Zelte, Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen aufgestellt werden, entrichten eine Anschlussgebühr von 60 - 100 Einwohnergleichwerten pro Hektare der für diesen Zweck verfügbaren Nutzfläche. Die Einwohnergleichwerte werden auf Antrag der Anlagekommission durch den Gemeinderat festgesetzt.
- Artikel 7 Pflegeanstalten (-heime)**  
Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| 1 Bett entspricht | 1 Einwohnergleichwert |
|-------------------|-----------------------|
- Artikel 8 Abdankungshalle**  
Die Toilettenanlage wird von den Kirchen und Friedhofbesuchern benützt und ist für die Öffentlichkeit zugänglich.  
Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten
- Toilette für Kirche  
10 Sitzplätze entsprechen 1 Einwohnergleichwert
  - Öffentliche Toilettenanlage  
Gemäss Richtlinie VSA für Kleinkläranlagen, Ausgabe 1995 pro WC, resp. Pissoir und Jahr 1 Einwohnergleichwert  
Das Abwasser der zugehörigen Lavabos ist in diesen Werten enthalten.
- Artikel 9 Militärunterkünfte**  
Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.
- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| 2 Schlafplätze entsprechen | 1 Einwohnergleichwert |
|----------------------------|-----------------------|
- Artikel 10 Schulhäuser und Turnhallen**  
Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.
- |               |                               |                       |
|---------------|-------------------------------|-----------------------|
| - Schulhäuser | 4 Schüler                     | 1 Einwohnergleichwert |
| - Turnhallen  | 15m <sup>2</sup> Hallenfläche | 1 Einwohnergleichwert |
- Artikel 11 Autoeinstellräume / Garagen**  
Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW)
- |                     |                |         |
|---------------------|----------------|---------|
| a) ohne Waschanlage | 1 Abstellplatz | 0.2 EGW |
| b) mit Waschanlage  | 1 Abstellplatz | 0.4 EGW |
- Artikel 12 Schützenhäuser**  
Bemessung analog Gastwirtschaftsbetriebe.
- Artikel 13 Mindestgebühr**  
Die Mindestgebühr beträgt 1 Einwohnergleichwert und wird erhoben für: Ferienwohnungen, Wohnungen, Gewerbebetriebe etc. bei denen der Verbrauch mittels Wasserzähler ermittelt wird und der Verbrauch kleiner als 63.8 m<sup>3</sup> ist.
- Artikel 14 Rundungen**  
Die Einwohnergleichwerte werden summiert und auf den nächsten EGW aufgerundet.

Artikel 15 **Erneuerungen der Erhebung**

Die Erhebung für die Verbrauchsgebühr werden alle Jahre aktualisiert.

Artikel 16 **Spezielle Abwasseranfallstellen**

Bei speziellen Abwasseranfallstellen wie öffentlichen Toilettenanlagen, gewerblicher Tierhaltung, Milchsammelstellen, Autowaschanlagen usw. wird die Gebühr entsprechend den geschätzten Einwohnergleichwerten, gestützt auf die Leitsätze des VSA, auf Antrag der Anlagekommission durch den Gemeinderat festgesetzt.

**ANHANG 3**

**ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz